



---

## Medizinische Fakultät

---

### **Ordnung der betrieblichen Kindertageseinrichtung des Universitätsklinikums Halle (Saale)**

vom 18.08.2010

Der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums hat in seiner Sitzung am 10.04.2006 nachfolgende mit dem Personalrat des Universitätsklinikums am 22.03.2006 abgestimmte Ordnung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen. Mit Zustimmung des Personalrats vom 18.08.2010 erfolgte die erste Änderung der Ordnung.

#### **§ 1 Ziele**

Es ist das Ziel der Kindertageseinrichtung, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Das Kind soll soziale Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz erwerben und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten ausbilden.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt dabei auf die weltanschaulichen und religiösen Prägungen der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht.

#### **§ 2 Kreis der Berechtigten**

(1) Unter Beachtung der Zahl der Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung steht diese neben den Kindern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gleichermaßen allen Kindern des Einzugsbereiches im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt offen. Zu diesem Zweck werden in der Kindertageseinrichtung Gruppen zur Betreuung von Kindern im oben genannten Alter eingerichtet.

(2) Die Platzvergaben orientieren sich u. a. an den betrieblichen Notwendigkeiten in der Krankenversorgung sowie an der Förderung und/oder in Forschung und Lehre.

(3) Auswahlkriterien

- a. Aufgenommen werden vorrangig Kinder von Beschäftigten des Universitätsklinikums, Beschäftigten der Medizinischen Fakultät, der Universität sowie bei freien Kapazitäten, Kinder externer Antragsteller. Die Vergabe der Plätze erfolgt in vorab beschriebener Reihenfolge und nach den gesetzlichen Regelungen des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;

b. Gesichtspunkte der Personalgewinnung und Sicherung der Betriebsabläufe können berücksichtigt werden. Über Ausnahmetatbestände entscheidet das Kuratorium.

(4) Eine Anmeldung sollte nach Möglichkeit vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen.

(5) Die Platzvergabe erfolgt in Altersgruppen. Die vorhandenen Plätze werden nach folgenden Prioritäten durch das Kuratorium vergeben:

- a. Kinder/Geschwisterkinder von alleinlebenden Alleinerziehenden (Vorlage einer Haushaltsbescheinigung ist erforderlich);
- b. Kinder/Geschwisterkinder von Beschäftigten im Schichtdienst/zeitversetzten Dienst, deren Arbeit dienstplanmäßig vor 7.30 Uhr beginnt und/oder nach 16.00 Uhr endet (Gleitzeit ist davon ausgenommen);
- c. Kinder von Auszubildenden sowie Schülern des Ausbildungszentrums für Gesundheitsfachberufe;
- d. Kinder von außerbetrieblichen Bewerberinnen und Bewerbern unter der Voraussetzung, dass die Plätze nicht von den Beschäftigten des Universitätsklinikums, der Medizinischen Fakultät, der Universität ausgelastet sind.

### **§ 3**

#### **Aufnahme/Eingewöhnungszeit**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertageseinrichtung auf einem hierfür vorgesehenen Antrag. (Anlage 1) Das Kuratorium entscheidet im Rahmen der Prioritäten gemäß § 2 Nr. 5.

(2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Der Aufnahme kann eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten vorausgehen.

(3) Mit der Anmeldung muss entsprechend § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden. Es wird angeraten, die im aktuellen Impfkalender empfohlenen Impfungen durchführen zu lassen.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung – sowie die im Betreuungsvertrag geregelten Zahlungsmodalitäten an.

### **§ 4**

#### **Abmeldung / Kündigung / Änderung**

(1) Die Abmeldung kann nur für das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu übergeben.

(2) Der Betreuungsvertrag kann durch die Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- das Kind die Einrichtung ohne Mitteilung vier Wochen oder länger nicht besucht hat;
- die in dieser Ordnung niedergelegten Pflichten nach § 5 Nr. 4 wiederholt nicht beachtet werden;
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde oder der Erziehungsberechtigte mit einer Summe, die der Höhe von zwei Monatsraten entspricht in Verzug gerät.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Arbeitsverhältnisses, die Auswirkungen auf Betreuungszeiten, Gebühren u. ä. haben, unverzüglich dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(4) Da in der Kindertageseinrichtung keine allgemeinen Schließzeiten (Betriebsferien) bestehen, sollen die Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen dafür Sorge tragen, dass das Kind pro Jahr für einen mindestens zweiwöchigen durchgängigen Zeitraum (Urlaub) aus der Einrichtung genommen wird. Die Erziehungsberechtigten sind dazu aufgefordert, die zeitliche Lage des Urlaubs dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertageseinrichtung bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist es empfehlenswert, die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen. Das Fehlen eines Kindes ist dem Einrichtungsleiter bzw. der Einrichtungsleiterin am Tag des Fernbleibens bis spätestens 8.00 Uhr mitzuteilen.

(2) Es wird gebeten, die Kinder möglichst pünktlich zu Beginn der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung zu bringen, keinesfalls jedoch vor der Öffnung der Einrichtung. Die Kinder sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit / Öffnungszeit ab zu holen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Abholberechtigte Personen sollen ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Die Erziehungsberechtigten können durch schriftliche Erklärung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Erklärungen können schriftlich widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) beim Kind oder einem Familienmitglied, muss unverzüglich eine Mitteilung an den Tagesstättenleiter bzw. die Tagesstättenleiterin erfolgen. Der Besuch der Einrichtung durch das Kind ist ausgeschlossen.

(5) Bei Erkältungskrankheiten mit Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(6) Nach einer Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine kinderärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. (§ 18 KiFöG).

(7) Ist das Kind von Ungeziefer (z. B. Läusen) befallen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den/die Leiter/in der Kindertageseinrichtung hiervon umgehend zu informieren. Die Pkt. 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, die Auswirkungen auf Betreuungszeiten, Gebühren u. ä. haben, dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören Veränderungen der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse.

(9) Die Erziehungsberechtigten müssen die anfallenden Elternbeiträge fristgerecht entsprechend § 9 entrichten.

## **§ 6**

### **Pflichten dem Leiter bzw. der Leiterin der Kindertageseinrichtung**

- (1) Der Einrichtungsleiter bzw. die Einrichtungsleiterin gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung einer Sprechstunde Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Einrichtungsleiter bzw. die Einrichtungsleiterin verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisung zu befolgen. Parallel hierzu wird die zuständige Dienstaufsicht benachrichtigt.

## **§ 7**

### **Aufsicht / Versicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an eine Betreuungskraft und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder eine durch diesen beauftragte Person. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Sorgeberechtigten.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Klinikums ist ausgeschlossen. Alle Unfälle des Kindes, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten, müssen dem Einrichtungsleiter bzw. der Einrichtungsleiterin unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Um Schäden abzusichern, die ein Kind einem Dritten zufügt, wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der im Land Sachsen-Anhalt festgelegten Feiertage.
- (2) Änderungen der täglichen Öffnungszeiten (Anlage 2) können nach bestehendem Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Erziehungsberechtigten durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben werden.

## **§ 9**

### **Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist abhängig vom vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfang und wird in Anlehnung an die Gebührensatzung der Stadt Halle in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Gebührenübersicht der Gebührensatzung der Stadt Halle wird als Anlage Bestandteil des Vertrages. Das Kuratorium wird in Fragen der Elternbeiträge gehört.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Die Elternbeiträge sind unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur wirksamen Abmeldung zu entrichten.

(3) Die Zahlungsmodalitäten werden im Betreuungsvertrag geregelt.

## **§ 10 Verpflegung**

In der betrieblichen Kindertageseinrichtung wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit sowie Frühstück, Vesper, Abendbrot zur Verfügung gestellt. Die hierfür entstehenden Kosten sind nicht in den Elternbeiträgen nach § 9 enthalten, sondern werden durch den Caterer in Rechnung gestellt. Die Zahlungsmodalitäten werden im Betreuungsvertrag geregelt. Das Universitätsklinikum sichert die räumlichen, technischen und sonstigen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten ab.

## **§ 11 Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien, unter Wahrung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert:

Name, Anschrift, Telefonnummern der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

## **§ 12 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme der Kinder und sorgt für die Einhaltung der Ordnung. Darüber hinaus berät es die Dienststelle in wichtigen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Leiter bzw. die Leiterin der Kindertageseinrichtung,
2. zwei von der Elternschaft zu wählende Vertreter,
3. eine ständige Vertretung der Kaufmännischen Direktorin,
4. eine ständige Vertretung des Personalrates,
5. Von den Mitgliedern des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 2 ist ein Mitglied Angestellter bzw. Angestellte des Universitätsklinikums Halle (Saale).

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Klinikumsvorstand bestätigt werden muss.

## **§ 13 Elternvertretung/Elternrat**

(1) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder bilden die Elternversammlung im Sinne einer Elternvertretung.

Die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren ein Elternsprecher bzw. eine Elternsprecherin sowie deren Vertretung. Zu diesem Zweck lädt der Leiter bzw. die Leiterin der Kindertageseinrichtung alle Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein.

(2) Für jedes Kind wird eine Einladung ausgehändigt. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und in geheimer Form. Eine andere Form der Wahl ist möglich, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(3) Der Elternsprecher bzw. die Elternsprecherin der Gruppe sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Kindertageseinrichtung und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin je Abteilung der Kindertageseinrichtung der Mitarbeiterinnen bilden den Elternversammlungsrat der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Elternversammlung wählt zwei Elternvertreter gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 für das Kuratorium.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird nach Unterzeichnung der Dienststellenleiterin im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Halle (Saale), 20. August 2010

A. Baudis  
Kaufmännische Direktorin